

Satzung

Einleitung

Diese Satzung ordnet die Verwaltungs- und Fachaufgaben des Kreisturnverbandes Dithmarschen und bindet seine Mitglieder.

§ 1 Name

Der Kreisturnverband Dithmarschen (KTV) hat seinen Sitz in Heide und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meldorf eingetragen.

§ 2 Aufgaben

1. Der KTV ist eine Gemeinschaft zur Pflege des Turnens. Er hat die Aufgabe der turnerischen und kulturellen Betreuung seiner Mitglieder und die Beaufsichtigung ihrer turnerischen Disziplin im Rahmen der Rechtsvorschriften des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes (SHTV).
2. Die Tätigkeit des KTV ist unmittelbar und ausschließlich gemeinnütziger Art und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Andere Ziele kommen nicht in Betracht.
3. Etwaige Mittel des KTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des KTV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verband kann den Vorstandsmitgliedern oder sonst für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtspauschale bis zu 500,--€ jährlich zahlen.
5. Bei Auflösung und Aufhebung des KTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des KTV an den SHTV mit Sitz in Kiel. Der SHTV ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Er hat das Vermögen des KTV unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
6. Innerhalb des KTV bilden die unter 18 Jahre alten Mitglieder der angeschlossenen Vereine und Abteilungen die "Dithmarscher Turnerjugend".

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder im KTV Dithmarschen können alle Turn- und Sportvereine des Kreises Dithmarschen sein, die Mitglied im SHTV sind.
2. Das Verfahren über Aufnahme, Austritt, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern wird entsprechend den Regeln des SHTV in Verbindung mit der Rechtsordnung des Deutschen Turnerbundes durchgeführt.
3. Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden.
4. Bei Verstößen von Vereinen und Vereinsmitgliedern gegen Satzungen und Ordnungen des DTB und seiner Mitgliederungen entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes der SHTV auf Grund seiner Satzung.
5. Bei Ausschluss erlöschen alle Rechte des Vereins gegenüber dem KTV. Bis zum rechtskräftigen Ausscheiden bestehende Verpflichtungen sind bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
6. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Organe

1. Die Organe des KTV sind:
 1. Der Kreisturntag (Mitgliederversammlung)
 2. Der Kreisvorstand
 3. Der Kreisturnrat
 4. Der Kreisjugendturntag
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Kreisturntag

1. Der Kreisturntag ist die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des KTV. § 3 Abs.4 bleibt dabei unberührt.
2. Er tritt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal zusammen und wird vom Kreisvorstand durch Bekanntgabe im "Turner-Echo" oder durch Einladungen an die Vereine einberufen. In der Einberufung werden Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Kreisturntag bekanntgegeben.
3. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Mitglieder des Vorstandes in der in § 6 Abs.1 angegebenen Reihenfolge.
4. Den Kreisturntag bilden mit Stimmen:
 1. Der Kreisvorstand
 2. Der Kreisturnrat
 3. Die Vertreter der Vereine
5. Die Zahl der Stimmen wird auf Grund der jeweils letzten Bestandserhebung des SHTV errechnet.
6. Jeder Verein hat mindestens eine Stimme. Bei über 100 Mitgliedern über 14 Jahre erhält er für je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Stimmberechtigt sind nur Vereine, die ihren Verpflichtungen dem KTV und dem SHTV gegenüber nachgekommen sind. Das Stimmrecht des Vereins kann nur von anwesenden Vereinsvertretern mit jeweils einer Stimme wahrgenommen werden. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
7. Vereinsvertreter kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
8. Außerordentliche Kreisturntage können vom Kreisvorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Vereine dieses unter Angabe der Gründe verlangt.
9. Anträge zum Kreisturntag müssen 14 Tage vorher schriftlich bei dem/der 1.Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen wird auf dem Kreisturntag mit 2/3 -Mehrheit entschieden.
10. Die Tagesordnung zum Kreisturntag einschließlich Änderungen durch eingegangene Anträge ist vom Kreisturntag zu genehmigen.
11. Dem Kreisturntag obliegen:
 1. Genehmigung der Tagesordnung (§ 5 Abs.10)
 2. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und des Kreisturnrates.
 3. Entlastung des/der Kassenwart(es)/(in)
 4. Entlastung des übrigen Kreisvorstandes
 5. Beschlussfassung über Anträge und Widersprüche nach § 3 Abs.3
 6. Satzungsänderungen (§ 13)
 7. Genehmigung der Jugendordnung und seiner Änderungen (§ 12)
 8. Wahlen und Bestätigungen (§ 9 Abs.3, Abs.4 und Abs.7)
 9. Einsetzen von Ausschüssen mit bestimmten Sonderaufträgen
12. Jeder satzungsmäßig einberufene Kreisturntag ist beschlussfähig.

§ 6 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand gehören an:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. der/die 1.Vorsitzende | 2. der/die 2.Vorsitzende |
| 3. der/die Kassenwart(in) | 4. der/die Oberturnwart(in) |
| 5. der/die Schriftwart(in) | 6. die Frauenwartin |
| 7. der/die Jugendwart(in) | 8. der/die Pressewart(in) |
| 9. ein(e) Beisitzer(in) | |

Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisturntages durch und beruft ordentliche und außerordentliche Kreisturntage ein (§ 5 Abs.2 und Abs.8).

2. Dem geschäftsführenden Kreisvorstand gehören an:

1. der/die 1.Vorsitzende
2. der/die 2.Vorsitzende
3. der/die Kassenwart(in)
4. der/die Oberturnwart(in)

Er vertritt den KTV Dithmarschen im Rechtsverkehr und erledigt die laufenden Geschäfte. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des KTV Dithmarschen. Sie wird jedoch als Anlage der Satzung beigelegt.

§ 7 Kreisturnrat

1. Dem Kreisturnrat gehören an:

1. der/die Oberturnwart(in) (zugleich Vorsitzende(r))
2. der/die Jugendwart(in)
3. die Fachwarte:

Turnwart(in) männlich / Turnwart(in) weiblich / Kinderturnwart(in) / Gymnastikwart(in) / Fachwart(in) Turnspiele / Kampfrichterwart(in) / Mehrkampfwart(in) / Fachwart(in) für das Musik- und Spielmannswesen / weitere Fachwarte nach Bedarf.

2. Dem Kreisturnrat obliegt die fachliche Betreuung der Vereine in der Leistungs- und Breitenarbeit sowie die fachliche Aufsicht über Förder- und Leistungszentren.

3. Für den Kreisturnrat gilt die Geschäftsordnung des KTV sinngemäß.

§ 8 Kreisjugendausschuss

Kreisjugendturntag und Kreisjugendausschuss regeln sich nach der Jugendordnung.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlüsse aller Organe und der Ausschüsse des KTV werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der 1.Vorsitzenden.

2. Die Tätigkeit sämtlicher Vorstands- und Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Die Wahl der Kreisvorstandsmitglieder erfolgt auf dem Kreisturntag für zwei Jahre.

-In den Jahren mit ungeraden Zahlen stehen zur Wahl:

- | | | |
|----------------------------|-----------------------------|---------------------|
| - a) der/die 1.Vorsitzende | b) der/die Oberturnwart(in) | c) die Frauenwartin |
| d) der/die Pressewart(in) | e) ein(e) Kassenprüfer(in) | |

-In den Jahren mit geraden Zahlen stehen zur Wahl:

- | | | |
|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| - a) der/die 2.Vorsitzende | b) der/die Kassenwart(in) | c) der/die Schriftwart(in) |
| d) der/die Beisitzer(in) | e) ein(e) Kassenprüfer(in) | |

4. Jährlich bestätigt werden die Fachwarte.
5. Der geschäftsführende Kreisvorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlperiode solange im Amt, bis die Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist.
6. Zur Wahl stehende Vorstands- und Ausschussmitglieder, die nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Zustimmung gegeben haben.
7. Die Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin ist vom Kreisturntag zu bestätigen.

§ 10 Niederschriften

Über Beschlüsse des Kreisturntages und des Kreisvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der Schriftwartin / von dem Schriftwart und von der / von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muss jedes Jahr vor dem Kreisturntag durchgeführt werden. Die Prüfung ist von zwei Personen vorzunehmen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu fertigen.

§ 12 Dithmarscher Turnerjugend

Die Dithmarscher Turnerjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist durch den Kreisturntag zu bestätigen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen dieser Satzung kann nur der Kreisturntag beschließen. Anträge zur Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Die Auflösung des KTV kann nur der Kreisturntag beschließen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Kreisturntag am 06. März 2010 in Meldorf beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bestätigt:

(Schubert, 1.Vorsitzender)

(Werner, 2.Vorsitzender)